

- lebender: Unkrautsamen, Samen aller wildwachsenden und Kulturpflanzen (s. auch Ziff. 10);
- schädlicher: Wicken, Erbsen mit Brennflecken u. a. — zulässig insgesamt bis 0,5 %>;
- b) Körnerbeimischung:
angefressene, angestochene, zerschlagene, verkümmerte, ausgewachsene, zerquetschte Erbsenkörner und solche anderer Speisehülsenfrüchte, kalkige und stockige Erbsen (Auswuchs bis zu 1 % im Rahmen der Körnerbeimischung).
- Bemerkung:**
Zur Feststellung des Schwarzbesatzes und der Größe der Erbsenkörner wird eine abgewogene Probemenge durch siebenstöckige Siebe mit runden Öffnungen von 7,5 — 7 — 6,5 — 6 — 5,5 und 5 mm geschüttet; gleichzeitig werden die Verhältnisse untereinander prozentual ermittelt.
Der Einstich, der den Befall mit Erbskäfern kennzeichnet, ist deutlich erkennbar.
10. **Speisebohnen**
- a) Schwarzbesatz:
mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;
organischer: leere Linsenschalen, Halme;
lebender: Unkrautsamen, Samen sämtlicher wildwachsenden und Kulturpflanzen mit Ausnahme von Speiserbsen und -bohnen;
- b) Körnerbeimischung:
zerschlagene, zerfressene oder verkümmerte, ausgewachsene, zerquetschte Körner von Speise-linsen, -erbsen und -bohnen.
11. **Mais**
- a) Schwarzbesatz:
mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;
organischer: Spindelreste, und -abfälle (Grus), Spreu, Strohteile, Maisschalen und alles, was durch ein 1-mm-Schlitzsieb fällt;
lebender: Samen sämtlicher Unkrautpflanzen sowie Samen aller Kulturpflanzen, soweit sie nicht zu den Körnerbeimischungen oder zum schädlichen Schwarzbesatz zu rechnen sind;
schädlicher: Kolbenbrand, Rost u.a.; schädlicher Schwarzbesatz — darf insgesamt anteilmäßig 0,5 ‰ des Gesamtschwarzbesatzes nicht überschreiten;
- b) Körnerbeimischung:
angefressene, verkümmerte, zerschlagene, zerquetschte, verschmutzte, verschimmelte, verdorbene Maiskörner.
12. **Buchweizen**
- a) Schwarzbesatz:
mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub, Metallteile sowie alles, was durch ein 1-mm-Schlitzsieb fällt;
organischer: Schalen, Strohteile, Halme, Spreu;

- lebender: Samen aller wildwachsenden und Kulturpflanzen, die nicht zu den Körnerbeimischungen gehören;
- b) Körnerbeimischung:
zerschlagene, ausgewachsene oder angefressene Körner; schalenlose Buchweizenkörner gehören zum Grunderzeugnis.
13. **Ölsaaten** (Mohn, Raps, Rübsen, Öllein, Faserlein, Senf, Leindotter)
- a) Schwarzbesatz:
mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;
organischer: Schoten, Hülsen, Schalen sowie Teile derselben, Halm- und Strohteile;
lebender: Samen aller wildwachsenden und Kulturpflanzen, welche nicht unter Ölsaatenbeimischungen aufgeführt sind;
- b) Ölsaatenbeimischungen:
verkümmerte, angeschimmelte, durch Verderb verfärbte, angefressene Körner. Ölsaaten mit dem gleichen oder einem höheren Ölgehalt als die Grundsatz zählen zur Grundsatz. Bei Lein-saat rechnen sämtliche Ölsaaten anderer Kulturen zu den Saatenbeimischungen.
- Bei folgenden Grundkulturen zählen zur Ölsaatenbeimischung:
- | | | | |
|------------|------|------------|------------|
| Leindotter | Senf | Mohn | Raps |
| — | — | Leindotter | Senf |
| — | — | Senf | Lein |
| — | — | Lein | Leindotter |

Anordnung über die bautechnische Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben.

Vom 23. Juni 1955

Die Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 169) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1955 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 171) legen die Aufgaben der Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben fest.

Die Gütekontrolle hat nicht nur die Aufgabe, die Beachtung der Vorschriften der Bauordnung, der DIN-Vorschriften und anderer Richtlinien und Anweisungen, die sich auf die Qualität der Entwürfe und der Bauausführung beziehen, zu kontrollieren, sondern sie hat auch die politisch-ökonomische Aufgabe, entscheidenden Einfluß auf die Wirtschaftlichkeit im Bauwesen auszuüben. Sie trägt damit zur ständigen Vervollkommnung der bautechnischen Produktion bei.

Die Gütekontrolle muß daher bei ihrer Tätigkeit auf die Verbesserung der Projektierung, der Produktionsmethoden, die stetige Vervollkommnung der Bautechnik und die Senkung der Baukosten einwirken.

Deshalb wird folgendes angeordnet:

I.

Rechtsstellung und Organisation der Gütekontrolle

§ 1

Verantwortlich für die Gesamterfüllung der Aufgaben in den volkseigenen Entwurfsbüros und Bau-